

Satzung des MTV Aurich von 1862 e.V.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Begriff, Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Der Männer-Turn-Verein Aurich (MTV Aurich) - gegründet am 17. Mai 1862 - ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter und nach demokratischer Grundordnung geführter Verein.
2. Der MTV Aurich von 1862 e.V. mit Sitz in Aurich verfolgt aus schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der MTV Aurich fördert die Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage, die vielfältige sportliche, kulturelle Ausbildung seiner Mitglieder und den Gemeinsinn. Er strebt die körperlich-geistige Ausbildung seiner Mitglieder im Sinne der olympischen Idee an.
Er setzt sich für eine umweltbewußte Sportausübung ein, für eine intakte Sport- und Naturlandschaft, um auch nachfolgenden Generationen Spiel und Sport in der Natur zu ermöglichen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Einrichtung von Übungs- und Trainingsgruppen für den Freizeit-, Wettkampf und Gesundheitssport und für kulturelle und gesellige Angebote verwirklicht.
5. Der Verein führt den Namen MTV Aurich von 1862 e.V. (Männer Turn Verein Aurich von 1862 e.V.).
6. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich eingetragen. Gerichtsstand ist Aurich.
7. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt das folgende Wappen:



8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche an.
2. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich auf in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederliste zu führen.
Sie muss enthalten:
Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Art und Beginn der Mitgliedschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Daten zu beantragen. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Mit der Angabe der ordnungsgemäßen Beitrittserklärung gilt der Bewerber als vorläufig aufgenommen.
4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin schriftlich angezeigt werden und wird erst wirksam, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt worden sind.
Der Austritt ist nur zum 30.6. oder 31.12. möglich.
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die länger als drei Monate ihre Beiträge schuldhaft nicht bezahlt haben, ausschließen.
4. Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen. Der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder können unter Angaben der Gründe den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Der Vorstand hat dem Mitglied davon Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu rechtfertigen.

5. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds bei Widerspruch entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Ältestenrat des Vereins.
Der/die Ausgeschlossene kann bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig das Recht am Vereinsvermögen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5 Rechte

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen, Geräte für den in § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu. Pflägliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte ist Pflicht. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen ist das betreffende Mitglied haftbar.

§ 6 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- a) die Satzungen und Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 7 Haftung und Datenschutz

1. Der MTV Aurich hat für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht nach § 31 BGB für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder durch Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

2. Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch die Vereinsmitgliedschaft stimmen Mitglieder diesem zu. Die Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten, sowie die Rechte in Bezug auf Dieselbigen, werden durch eine gesonderte Richtlinie geregelt, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird (§ 11 Abs. 2 c).
2. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Anmeldung erfolgt und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist eine Bringeschuld.
3. Über Ermäßigung und Erlass von Beiträgen, Kurzmitgliedschaften und Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) der Hauptausschuss,
- f) der Ältestenrat.

2. Alle Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Ziff. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die da 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Hauptversammlung hat jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher.
5. Die Einberufung ist in den Ostfriesischen Nachrichten zu veröffentlichen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
2. Ihrer Entscheidung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. Bestätigung der Jugendwarte,
 - b) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter/innen, Ausschussvorsitzende Obleute und Jugendwarte,
 - c) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung,
 - d) Entlastung der Organe,

- e) Wahl dreier Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung zur Belastung des Vereinsgrundstückes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem dafür bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist in der darauffolgenden Hauptversammlung auszulegen.
4. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Abweichend vom Absatz 4 können Beschlüsse nach § 11, Absatz 2 Buchstabe g) nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von 4/5 der erschienenen Mitglieder in zwei zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen beschlossen werden.
7. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Vertretung der Jugendlichen im Verein. Sie ist berechtigt, sich eine Jugendordnung zu geben. Sie wählt die Jugendwarte und schlägt sie in der Hauptversammlung vor.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden (Finanzen/Verwaltung),
 - c) dem/der stellv. Vorsitzenden (Liegenschaften/Bauwesen),
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden (Sport),
 - e) dem/der stellv. Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit und Kultur),
 - f) dem/der Jugendwart/in (ein weiterer Jugendwart ist Mitglied im Hauptausschuss),
 - g) die stellv. Vorsitzende (Frauen).
 - h) dem/der stellv. Vorsitzenden (Marketing) (Satzungsänderung 2014)
2. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in teil.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre, und zwar in wechselnder Reihenfolge:
- in Gruppe 1 (ungerade Jahreszahl) a, c, e, g,
 - in Gruppe 2 (gerade Jahreszahl) b, d, f, h.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der stellv. Vorsitzenden b) oder c) vertreten.
Im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden ein(e) weiter(e)r stellv. Vorsitzend(e)r in der Reihenfolge b) bis e).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und überwacht die einzelnen Abteilungen.
Er erstattet auf der Hauptversammlung den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.
6. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird.
Die Geschäftsstelle sorgt u.a. für den Schriftverkehr des Vorstands und nach Maßgabe des Vorstands für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb.
Der/die Geschäftsführer/in (im Verhinderungsfall ein/e Vertreter/in) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzung teil und erstellt Beschlussprotokolle, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
7. Soweit eine Ergänzungswahl notwendig wird, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen stimmberechtigten Vertreter.
8. Ausschüsse
Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse (Projektausschuss) einsetzen und einen Ausschussvorsitzenden benennen. Für die Ausschüsse Finanzen, Bauwesen und Öffentlichkeitsarbeit sind die jeweiligen stellv. Vorsitzenden verantwortlich.
9. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist dem Amtsgericht Aurich durch den Vorstand anzuzeigen.

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des MTV Aurich setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitern und den auf der Jahreshauptversammlung bestätigten Ausschussvorsitzenden, Obleuten und einem weiteren Jugendwart/in zusammen.
2. Der Hauptausschuss ist der Vermittler zwischen dem Vorstand und den Abteilungen. Er ist ein Beratungsorgan.
3. Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist ein Schlichtungsgremium des Vereins.
2. Er setzt sich zusammen aus den ehemaligen Vereinsvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und vom Vereinsvorstand berufenen langjährigen und erfahrenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
3. Die Sitzungen des Ältestenrates werden vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sofern er selbst betroffen ist, bestimmt der Ältestenrat einen Sitzungsvorsitzenden aus seinen Reihen.

E. AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 17

Der/die Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft er/sie es für erforderlich hält oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal monatlich.
2. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 14 Abs. 1. gegebenen Reihenfolge - leitet die Verhandlungen der Organe. Die Jugendversammlung leitet ein Jugendwart.
3. Der Vorsitzende hat die Verhandlungsniederschrift zu unterschreiben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18

Der/die stellv. Vorsitzende (Finanzen und Verwaltung)

1. Der/die stellv. Vorsitzende (Finanzen und Verwaltung) verwaltet das Vereinsvermögen und legt Rechnung in der Hauptversammlung. Er hat dem Vorstand jederzeit Auskunft zu erteilen.
2. Nebenkassen darf er nicht führen.
3. Er ist Vorsitzender des Finanzausschuss.

§ 19

Der/die stellv. Vorsitzende (Liegenschaften und Bauwesen)

Der/die stellv. Vorsitzende (Liegenschaften und Bauwesen) ist für die Liegenschaften des MTV zuständig und sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsanlagen. Er/sie ist Vorsitzender des Bauausschuss.

§ 20

Der/die stellv. Vorsitzende (Sport)

Er/sie ist im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb im MTV verantwortlich. Er/sie koordiniert den Terminplan für größere und abteilungsübergreifende Sportveranstaltungen.

§ 21

Der/die stellv. Vorsitzende (Öffentlichkeitsarbeit und Kultur)

Der/die stellv. Vorsitzende (Öffentlichkeitsarbeit) koordiniert die Pressearbeit des MTV und ist im Auftrage des Vorstands für die Herausgabe von MTV-Schriften verantwortlich. Er/sie ist Vorsitzende(r) im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 22

Abteilungen

1. Der Vorstand des MTV Aurich kann Abteilungen einrichten, die den satzungsmäßigen Zielen entsprechen.
2. Der Vorstand setzt bis zur ersten Wahl durch die Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand ein.
3. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Ordnungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Der Abteilungsvorstand setzt sich nach Maßgabe der Abteilung oder der Fachverbände zusammen. Es müssen mindestens ein(e) Abteilungsleiter/in und ein(e) Stellvertreter/in und ,sofern jugendliche Mitglieder betreut werden, ein(e) Jugendwart/in gewählt werden. Die Abteilungsvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Abteilungsvorstände haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu einer Abteilungsversammlung einzuladen.
6. Von dieser Versammlung ist der Vorstand des MTV unter Einhaltung der Frist in Anlehnung an § 10, Absatz 4 rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 23

Der/die Kassenprüfer/in

Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen. Der erstgenannte Kassenprüfer scheidet aus. Der dritte wird neu gewählt.

§ 24

Ehrungen

Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige Treue und Verdienste werden durch Verleihung von Ehrennadeln ausgezeichnet. Einzelheiten werden durch entsprechende Richtlinien geregelt.

§ 25

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Männer-Turnvereins Aurich von 1862 e.V. am 19.03.82 beschlossen.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 18.03.1993, 18.03.1996, 13.03.2002, 15.03.2010 und 19.03.2014 sowie zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 18.03.2015.